

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

**Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,**

Sie haben sich in Wesel angemeldet, abgemeldet oder sind innerhalb des Stadtgebietes umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 3. August 2025 bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind.
2. Beim Fortzug aus dem Stadtgebiet geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen in der Stadt Wesel verloren. Sie werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
3. Wer sich in der Zeit vom 4. bis 29. August 2025 in Wesel anmeldet (Zuzug), wird von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen. In der Fortzugsgemeinde erfolgt die Streichung im Wählerverzeichnis. Dort bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
4. Wer in der Zeit vom 4. bis 29. August 2025 innerhalb Wesels von einem Wahlbezirk in einen anderen oder innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere umzieht, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und im bisherigen Wählerverzeichnis gestrichen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
5. Bei Umzügen innerhalb eines Wahlbezirks und ab dem 30. August 2025 auch bei Umzügen in einen anderen Wahlbezirk bleibt das Wahlrecht im bisherigen Wahlbezirk erhalten.
6. Wahlberechtigte, die ab dem 30. August 2025 aus einer anderen Gemeinde des Kreises Wesel* zuziehen, werden von Amts wegen – nur noch für die Kreiswahlen – in das Wählerverzeichnis eingetragen. In der Fortzugsgemeinde erfolgt die Streichung im Wählerverzeichnis. Dort bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.
7. Haben Sie eine Wohnung, ohne angemeldet zu sein oder halten sich sonst gewöhnlich im Wahlgebiet auf, werden Sie in der Zeit vom **4. bis 24. August 2025 nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

* Dem Kreis Wesel gehören neben der Stadt Wesel noch folgende Städte und Gemeinden an: Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde und Xanten

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 14. September 2025 statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens seit dem 29. August 2025 im Wahlgebiet (in der Gemeinde bzw. im Kreis) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat,
4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind z. Zt. Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber*innen mehrerer Wohnungen, in der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben) eingetragen, in der sie am **3. August 2025** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten nach ihrer Eintragung ins Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und beim Wahlbüro der Stadt Wesel nachfragen. Die Stadt Wesel macht spätestens am 21. August 2025 öffentlich bekannt, wo und zu welchen Zeiten an den Tagen vom 25. bis 29. August 2025 das Wählerverzeichnis zu jedermanns Einsicht ausliegt. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlbüro der Stadt Wesel. Sie finden es im Rathaus, 1. Etage, Zimmer 115. Die Mitarbeiterinnen Frau Heyne, Frau Viehl und Frau Dorp sind unter den Telefonnummern 0281/203-2338, 203-2475 und 203-2514 zu erreichen. Das Wahlbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Mittwoch	8:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr